

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Eilentscheidungs-vorlage Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: BGM-EIL/002/23

öffentlich

Erstellungsdatum:
28.11.2023

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß Anlage 2 Ziffer 3 Buchstabe der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg

An den Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg (x) zum Beschluss

**Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Buchungsstelle
2.5.2.101/2039.785100 - Investitionen Stiftsberg Module 1, 4 - 12**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
07.12.2023	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Information

Beschluss:

Der Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg beschließt als Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA im Falle äußerster Dringlichkeit anstelle des Stadtrates die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 300.000,00 € für die Buchungsstelle 2.5.2.101/2039.785100 - Investitionen Stiftsberg Module 1, 4 - 12.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Buchungsstelle 6.1.1.101/9999.681100 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen/ Investitionspauschale – in voller Höhe.

Erarbeitet durch:	Walter, Nicole	<i>gez. N. Walter</i>	30.11.23
Erforderliche Mitzeichnungen:	3 Bauen, Stadtentwicklung und Welterbemanagement 3.4 Stiftsberg	<i>gez. i. V. Held</i> <i>gez. i. V. Krykalla</i>	30.11.23 30.11.23
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	<i>gez. i. V. Walter</i>	30.11.23
Entscheidung des Oberbürgermeisters		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Quedlinburg, den 30.11.23		<i>gez. F. Ruch</i> Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg	

Sachverhalt:

Die Eilbedürftigkeit der Vorlage wird wie folgt begründet:

Äußerste Dringlichkeit besteht, wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können und zu erkennen ist, dass eine beschlussfähige Mehrheit des Stadtrates zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung nicht erreichbar ist.

Aufgrund der Folgen der Coronakrise und den damit verbundenen Ausfallzeiten durch Quarantäne, welches sich nicht nur bei den Arbeiten auf der Baustelle sondern auch in der Materialherstellung und im Transport zeigte, waren die Mehrkosten unvorhersehbar. Weiterhin kam es während der Bauarbeiten im Bestand immer wieder zu unbekanntem archäologischen Funden, deren Begutachtung und Sicherung, als auch aufgrund der erforderlichen Abstimmungen mit entsprechenden Behörden im weiteren Umgang, ebenfalls zu Bauzeitverlängerungen und in deren Folge zu Kostenerhöhungen.

Eine Anmeldung von Mehrkosten auf Grund der Bauzeitverlängerung lag bereits vor, war aber noch nicht konkretisiert worden. Nach Gesprächen und Verhandlungen liegen nun konkrete Daten vor. Durch die Bearbeitungszeit sind die finanziellen Ressourcen ausgeschöpft und eine Projektbearbeitung kann nicht wie gewohnt erfolgen.

Entsprechend § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung entscheidet der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg ausschließlich über alle Angelegenheiten, für die er nach Gesetz zuständig ist und die er nicht ausdrücklich einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister in dieser Hauptsatzung zur Erledigung übertragen hat.

Entsprechend Anlage 1 der Hauptsatzung Nummer (2) Buchstabe e) wird dem Haupt- und Finanzausschuss zur selbständigen Beschlussfassung die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soweit der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt und nicht größer als 125.000 EURO ist, übertragen. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert im Einzelfall in Höhe von über 125.000 EURO gelten als erheblich und bedürfen der ausschließlichen Zustimmung des Stadtrates. Im Übrigen wird auf Anlage 2 Ziffer 3 Buchstabe e verwiesen.

Da der überplanmäßig benötigte Betrag (300.000 EURO) den Vermögenswert von 125.000 EURO übersteigt, unterliegt die Entscheidung der ausschließlichen Zustimmung des Stadtrates.

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat unverzüglich (in seiner Sitzung am 07.12.2023) über die getroffene Eilentscheidung.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		BUst 5.2.3.101.521100	BUst 2.5.2.101/2039.785100
		EUR 1.837.211,92	EUR 4.852.200,00 (Ansatz 2023)
		(Rückstellg..aus VJ)	EUR 2.321.997,92 (ERM VJ)
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR 15.578.504	<input type="checkbox"/> keine EUR n.b.	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
		EUR 5.371.128	EUR 10.207.376
Verpflichtungsermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR	Jahr 2024 EUR 0	
	Jahr EUR	Jahr 2025 EUR 0	
	Jahr EUR	Jahr 2026 EUR 0	

